

RICHTLINIE ZUR QUALITÄTSSICHERUNG VON ANTRAGSSKIZZEN UND VOLLANTRÄGEN VON VERBUNDPROJEKTEN - DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG DER UMG

PRÄAMBEL

1. Die Umsetzung der Richtlinie dient der Beratung und der Qualitätssicherung, nicht der Einschränkung der grundgesetzlich verankerten Freiheit der Forschung.
2. Sie soll sicherstellen, dass bei der Durchführung des Projektes erforderliche zusätzliche Ressourcen über die der/die Antragsteller/in nicht verfügt (nicht verfügen darf) geplant und ggf. zur Verfügung gestellt werden.

§1 DEFINITION VERBUNDPROJEKTE

Verbundprojekte sind Forschungsvorhaben, die von mindestens drei Partnern (Abteilungen, Fakultäten, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen) initiiert werden. Die Verbundprojekte werden dabei durch einen öffentlichen Drittmittelgeber finanziert.

§2 BETEILIGUNG AN VERBUNDPROJEKTEN

Teilprojekte von Verbundprojekten, deren Sprecherfunktion nicht an der Georg-August-Universität bzw. der Universitätsmedizin Göttingen liegen, sind spätestens 10 Tage vor dem Abgabetermin dem Geschäftsbereich Forschung zuzuleiten.

§3 GELTUNGSBEREICH UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN

Die Richtlinie findet Anwendung bei

- ▷ Verbundprojekten mit Sprecherfunktion an der Georg-August-Universität, die bei der DFG eingereicht werden (Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen und Graduiertenkollegs)
- ▷ Verbundprojekten, bei denen erhebliche Ressourcen (> 20T€ p.a.) der Medizinischen Fakultät in Anspruch genommen werden, die nicht von den beteiligten Abteilungen/Partnern getragen werden (z.B. Verbundprojektförderung der VW-Stiftung etc.)

Sofern zusätzliche Ressourcen bis zu 20T€ p.a. in Anspruch genommen werden, muss eine Abstimmung mit dem Dekan spätestens 10 Tage vor dem Abgabetermin erfolgen.

§4 AUSNAHMEN

Verbundprojekte der EU und des BMBF sind aufgrund der Verfahrensbesonderheiten von der Richtlinie nur betroffen, sofern erhebliche Ressourcen der Medizinischen Fakultät in Anspruch genommen werden. Werden zusätzliche Ressourcen benötigt, ist die Antragskizze dem Dekan mindestens 3 Wochen vor dem Abgabetermin mit einer kurzen aber nachvollziehbaren Begründung vorzulegen.

§5 VERFAHREN

(1) Der Verfahrensablauf ist in dem Schema (Anlage) dargestellt. Das Verfahren kann dabei, insbesondere aufgrund von Ausschreibungsbedingungen bzw. inhaltlich begründeten Abweichungen, auf weniger als eine Woche verkürzt werden. Dazu ist eine Abstimmung zwischen dem Sprecher des Verbundprojekts und dem Dekan der Medizinischen Fakultät evtl. dem Präsidium erforderlich. Letzteres insbesondere dann, wenn der Verbundforschungsantrag über das Präsidium der Georg-August-Universität eingereicht wird.

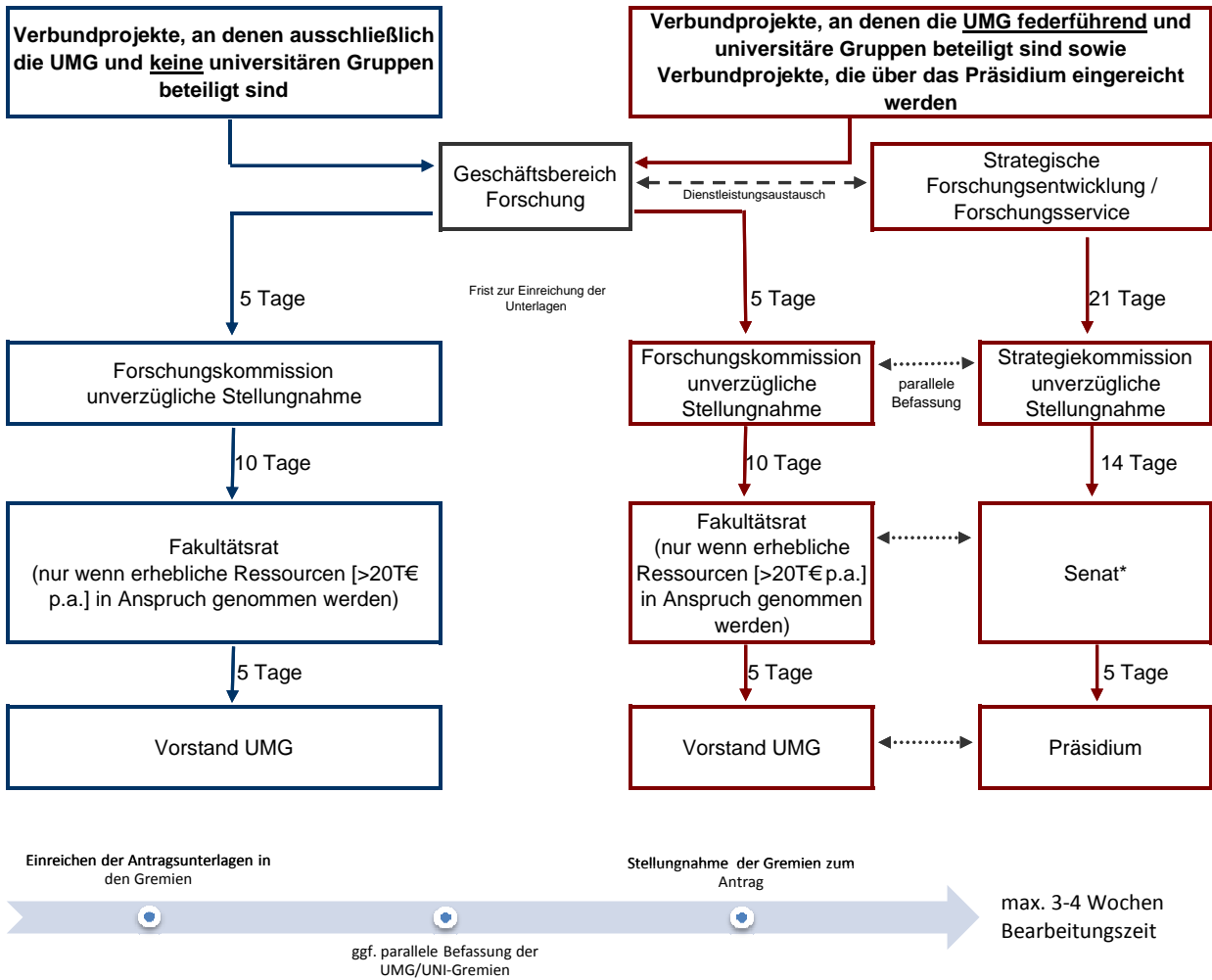
(2) Das Verfahren dient der Qualitätssicherung von Verbundprojekten. Es erfolgt keine Begutachtung mit einhergehender Bewertung. Die eingebundenen Kommissionen sind in beratener Funktion tätig und sprechen begründete Empfehlungen aus.

§6 BESONDERHEITEN

Der Sprecher/die Sprecherin von geplanten Verbundprojekten, die nicht unter die oben genannten Regelungen fallen, aber zu einer erheblichen Reputation der Universitätsmedizin Göttingen beitragen können, werden gebeten, den Dekan zeitnah nach der Ausschreibung über die inhaltliche Ausrichtung, beteiligte Partner sowie ggf. erforderliche Ressourcen zu informieren.

Anträge sollten an folgende E-Mail Adresse geschickt werden: forschung@med.uni-goettingen.de

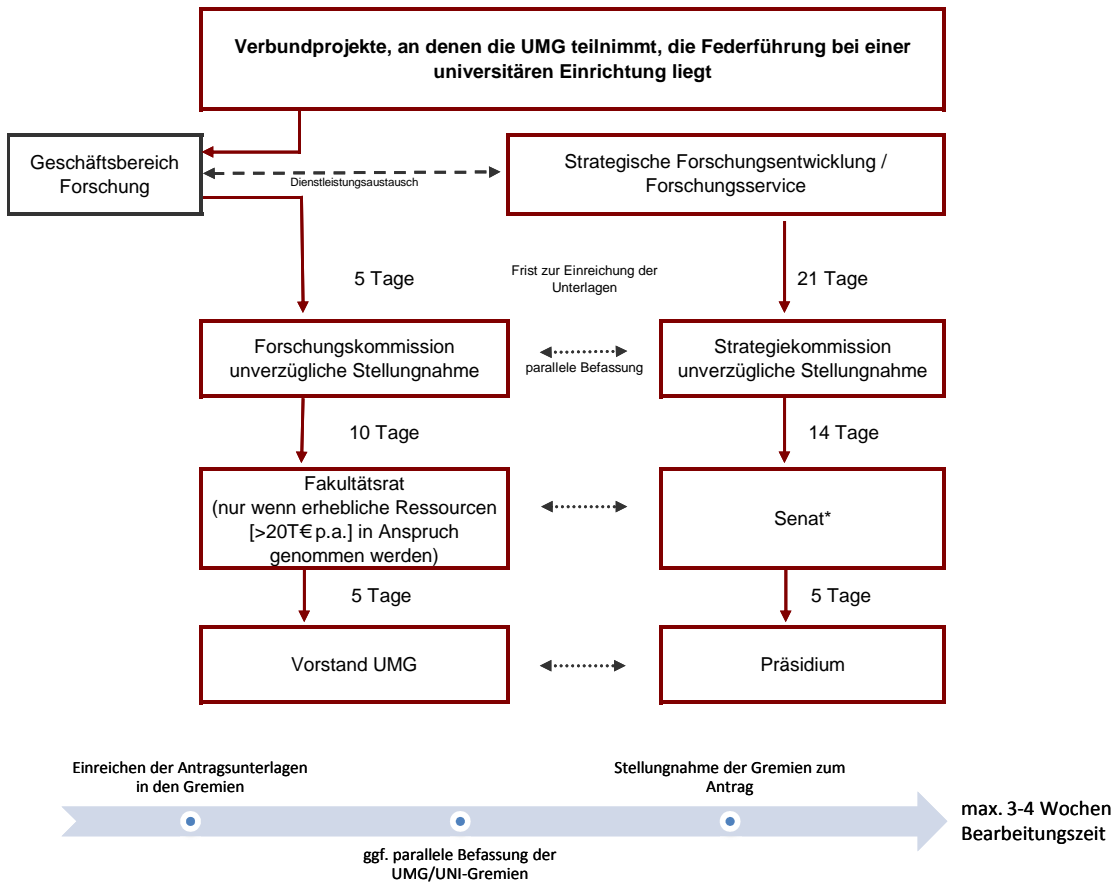
Verfahrensablauf Verbundprojekte (SFB, Forschergruppen, klinische Forschergruppen, Graduiertenkollegs etc.): Antragsskizzen/Vollanträge



⇒ bei Eilbedürftigkeit **Verkürzung** der Verfahrensschritte in Abstimmung zwischen Antragsteller, Vorstand/Dekan und Präsidium auf **weniger als 1 Woche**

*= Befassung mit Forschergruppen/klinischen Forschergruppen im Senat **nicht erforderlich**

Verfahrensablauf Verbundprojekte (SFB, Forschergruppen, klinische Forschergruppen, Graduiertenkollegs etc.): Antragsskizzen/Vollanträge



• bei Eilbedürftigkeit Verkürzung der Verfahrensschritte in Abstimmung zwischen Antragsteller, Vorstand/Dekan und Präsidium auf **weniger als 1 Woche**

*= Befassung mit Forschergruppen/klinischen Forschergruppen im Senat **nicht erforderlich**